

Der Erste Tittel.

7

Das Fürstenthumb Anhalt / Und was für Graff vnd Herrschafften in solchem Circel begriffen / so hier fürze wegen aussen gelassen werden / Und eins teils für sich des heiligen Römischen Reichs Fahnen haben sein / Oder ihre besondere Herrschafften vnd Geschlechter haben / Zum theil andern grossen Fürstenthumben / Graff vnd Herrschaffte / oder auch Geistlichen Stifften zugeeignet vnd eingelebet worden. Wie denn auch bey vns in Meyssen sehr viel Graff vnd Herrschafften vorzeiten gewesen / die jeso incorporirt, dawon auch anderswo mehr zusagen / Wie gleichsfals von den Bisthumben Meysen / Zeitz oder Naumburg vnd Merseburgt / sampt den Stifften Wurzen / Altenburg / Freyberg etc. Item / den reichen Feldflößtern / so allhie nicht alle können genennet werden / als welche zum Lande zu Meyssen gehörig. Denn von andern / wie man denken möchte / als da sind Quedlenburg / Gerenrode vnd dergleichen / so auch in diesem OberSächsischen Kreis gelegen / zu sagen / gehört fast nicht zu unsrem fürnehmen.

In dem andern vnd dritten Sächsischen Kreis / unserer abtheilung nach / kan man begreissen das Bisthumb Halberstadt / Erzstift Magdeburg / das Stift Hildesheim / die Stift Schleswigk vnd Hamburg / die Fürstenthumb Braunschweig vnd Lüneburg / Hollstein / Ditmarßen / vnd andere Ländlein / daselbst gegen der Weser / Item / Lawenburg / so gemeinlich das Herzogthumb in NiderSassen / aus einer alten gewonheit / genennet wird / sampt den zugehörigen Graff / Herrschafften vnd Stifften / welche allhie nach noturfft nicht können erzählt werden.

In den Vierdien / als den New Sächsischen Kreis / können gesetzt werden / die Vierdte Kreis Marchen vnd Thür zu Brandenburg / das Herzogthumb Pommern / Rügen / das Herzogthumb Mecklenburg / die Bisthumb Brandenburg / Havelburg / Lubus / Cammin / Siverin / Ratzeburg / Lübeck / Item das Land zu Preussen etc. Dieweil es auch Sächsische Cöliner / vnd zeitlich / als unter Carolo Magno , wie etliche wollen / aus Westualen dahin kommen / ob sie wol jeso Polnischer Lehen / doch gleichwohl eine Sächsische Herrschafft unterworffen. Hierzu denn auch die Graff vnd Herrschafften müssen gerechnet werden.

In den fünftten Kreis / welcher fürnemblich ganz Westualen begreift / können gerechnet werden die Erz vnd Bisthumb Bremen / Lüttich / Birecht / Paderborn / Münster / Camerach / Verden / Minden / Dsenbrück / welches das aller elteste Stift daselbst sein soll / Und daneben auch die Herzogthumb zu Westualen / Engern / so jeso des Stifts zu Cöln / Item die Herzogthumb Jülich / Elcne / Berge / vnd andere orter mehr ans Niederland stossend / welche wir allhic mit wollen gerechnet haben / zu dem Kreis des Landes zu Sachsen in Westualen. Welches Land denn in der warheit / fast das aller elteste Sachsen / vnd mit nichts von diesem namen vnd Volk / wie wol sichs etliche unterscheiden / auszuschliessen. Denn auch Carolus Magnus seine grosse Sächsische Kriege mit ihnen vnd daselbst geführet / und was für rationes mehr sein / das von anderswo füglicher zu schreiben / vnd desselben Reinerus in seinem Commentario geschlossen. Von der Meyssner Ankunfft gedencet. Hierher gehören abermal auch viel Graff vnd Herrschafften / welche von andern erzählt werden / wie denn derselbigen / sampt den seignen etlichen / so am Harz / vnd in mittel / unterm alt Sachsen gelegen / viel von Andrea Hoppenrodt in seinem Stambuch gemeldet / vnd die Personen der Geschlechte zum theil colligirer / aber in meinen Collectaneis in grösserer anzahl besunden werden. Von dem aller ältesten Sachsenlande an der See wird im dritten Buch ein satter beriche gethan.

Wir haben sonst auch eine richtige delineation des Landes zu Westualen / nemlich / das es eines Quadrangels Form habe / derer seiten gegen Niedergang der des Landes Reinsius ist / von Cöllen bis an Wesell vnd Schwolle / Die Mittenachtige seite Fries Westuale land / von Schwolle bis gen Bremen / Gegen Auffgang ein gewis Grenzwasser die Weser